

# RS Vwgh 1997/4/16 96/03/0334

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit;a;

StVO 1960 §4 Abs1 litb;

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/03/0049

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/19 85/18/0174 10

## Stammrechtssatz

Die Anordnung des § 4 Abs 1 lit a StVO, das Fahrzeug sofort anzuhalten, hat den Zweck, daß der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs 1 lit b und c, Abs 2 und 5 StVO vorgesehenen, trifft. Daraus folgt, daß der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhalteplicht nicht schon dadurch nachkommt, daß er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im übrigen aber - ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern - mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verläßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030334.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)